

bekannt gemacht am 05.05.2026

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten Bebauungsplans Nr. 4

"Freiflächenphotovoltaikanlage Mark Landin" der Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Schönermark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat am 24.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage Mark Landin", bestehend aus der zeichnerischen Festsetzung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen (Beschlussnummer SVV/086/25). Die Begründung wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf Grund der wirksamen Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Oder-Welse für die Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage Mark Landin" der Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Schönermark, aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Mark Landin“ der Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Schönermark, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südwestlich des Ortsteils Schönermark (ehemals Gemeinde Mark Landin) in der Stadt Schwedt/Oder, nordwestlich der Schönermarker Straße (L28) und umfasst eine Fläche von ca. 47,9 ha (siehe nachfolgende Abb. 1 und 2).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter www.schwedt.eu (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/Rechtskräftige Bebauungspläne für Ortsteile) eingestellt und über das Internetportal des Landes Brandenburg unter www.uvp-verbund.de/bb zugänglich gemacht.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

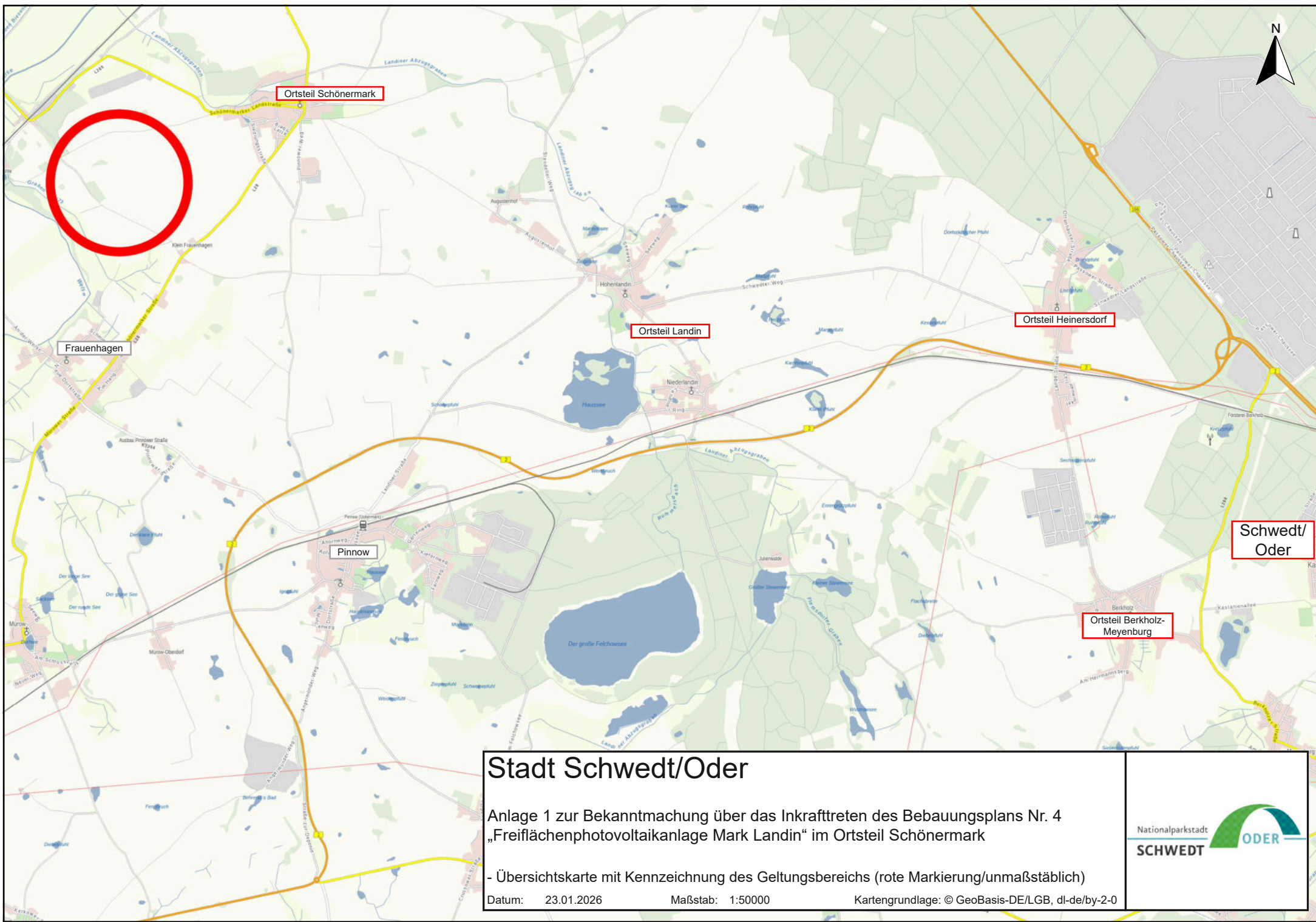
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine nach § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwedt/Oder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schwedt/Oder, 24. April 2026

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin



Stadt Schwedt/Oder

Anlage 1 zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Mark Landin“ im Ortsteil Schönermark

- Übersichtskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs (rote Markierung/unmaßstäblich)

Datum: 23.01.2026

Maßstab: 1:50000

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



Anlage 2 zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Mark Landin“, Ortsteil Schönermark

TEIL A - Zeichnerische Festsetzung

SO	
Solarpark	
GRZ 0,7/a	
OK über NN in m	
SO 1	51,5
SO 2	46,5
SO 3	41,5
SO 4	36,5
SO 5	31,5

